

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG (FN 364417 h beim Landesgericht Linz), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2013, KOA 4.230/13-002, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten umfasst („MUX C – Strudengau“), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit Wegfall des vom Verein „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ veranstalteten Programms „Diaspora TV“ mit 31.12.2015 und Aufnahme des von der COLESNICOV TV, Film, Fernsehproduktion KG veranstalteten Programms „Diaspora TV“ ab 01.01.2016 den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001, genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es ab 01.01.2016 nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
 - AUSTRIA24 TV (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)
 - „Diaspora TV“ (COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.11.2015 zeigte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Änderung des Programm bouquets der Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ mit 01.01.2016 dahingehend an, dass statt dem bis 31.12.2015 verbreiteten Programm „Diaspora TV“ des Vereins „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ ab 01.01.2016 das von ihr selbst produzierte Programm „Diaspora TV“ verbreitet werden soll.

Mit Schreiben vom selben Tag beantragte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Diaspora TV“ über die ihr selbst zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Strudengau“.

Mit Schreiben vom selben Tag erklärte der Verein „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ die Zurücklegung seiner Zulassung zur Verbreitung des Programms „Diaspora TV“ mit 31.12.2015.

Mit Schreiben vom 16.11.2015 ergänzte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ihre Anzeige vom 09.11.2015.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2013, KOA 4.230/13-002, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten umfasst („MUX-C – Strudengau“).

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, in der Fassung des Bescheides der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001, umfasst das bewilligte Programmbouquet folgende Programme:

- „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG
- „Diaspora TV“ des Vereins „blue-danube.tv - Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“

Das nunmehr beantragte Programmbouquet umfasst folgende Programme:

- „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG
- „Diaspora TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG

Für die gegenständliche Änderung des Programmbouquets war auf der Website der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion GmbH in der Zeit von 01.10.2015 bis 30.10.2015 eine Ausschreibung betreffend eine Interessenbekundung veröffentlicht. Es langten keine weiteren Bewerbungen für den freien Programmplatz ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.430/15-007, wurde der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Diaspora TV“ über die der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.01.2016 erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG unter dem Namen „Diaspora TV“ ein an alle Altersgruppen gerichtetes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus der rumänischen und ungarischen Diaspora ausstrahlt und insbesondere aktuelle Themen aus diesen Volksgruppen berücksichtigt. Es ist ein für diese Volksgruppen gedachtes Programm mit Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport, Kultur sowie Reportagen von Privaten und Vereinen. Ein besonderer Schwerpunkt des Programms ist das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft und die Darstellung von

Minderheiten in der Öffentlichkeit. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm weist eine Dauer von ca. 30 Minuten auf und wird zweiwöchentlich neu produziert. Das Programm wird mehrfach täglich wiederholt, sodass insgesamt 24 Stunden täglich gesendet werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteilovortrag sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach für den gegenständlichen Programmplatz eine Ausschreibung auf der Website der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion GmbH erfolgte und darauf keine weiteren Bewerbungen von Interessenten neben „Diaspora TV“ einlangten, beruht auf den glaubwürdigen Angaben im ergänzenden Schriftsatz vom 16.11.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Verschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung

ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, mit welchem der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch folgende Auflagen:

- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:
 - a. System: DVB-T
 - b. Modulation: QPSK;
 - c. Coderate: 2/3;

d. Guard-Intervall: 1/4;

woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 6,64 MBit/s ergibt.

Eine spätere Änderung dieser Parameter ist gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G im Vorhinein anzuzeigen und durch die Regulierungsbehörde zu bewilligen.

- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „AUSTRIA24 TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG.
- Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 AMD-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage .I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage .I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmbelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001, wurde das Programm bouquet dahingehend geändert, dass zusätzlich das Programm „Diaspora TV“ des Vereins verbreitet wurde. Das Programm „Diaspora TV“ wurde als geeignet erachtet, das lokale bzw. regionale, Programmangebot der Multiplex-Plattform zu erweitern.

Mit der nunmehr angezeigten Programm bouquetänderung fällt das Programm „Diaspora TV“ des Vereins „blue-danube.tv – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“ mit 31.12.2015 weg, wobei ab 01.01.2016 die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ein Programm unter gleichem Namen und mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verbreiten wird. Im Ergebnis ändert sich somit lediglich der Veranstalter des Programms.

Mit der dargestellten Änderung wird insgesamt weiterhin den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere ergibt sich aus daraus keine maßgebliche Änderung im Hinblick auf das bestehende Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX-C – Strudengau“, zumal nicht nur bei Programmname und Programminhalt, sondern – wie sich aus der mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag erteilten Programmzulassung an die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ergibt – auch im Hinblick auf die involvierten Personen eine gewisse Kontinuität vorliegt.

Die beiden Programme werden unverschlüsselt und frei zugänglich ausgestrahlt. Insgesamt steht damit auch weiterhin auf der Multiplex-Plattform „MUX-C – Strudengau“ ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung.

Die Programmbelegung entspricht damit den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein, daher konnte im Antrag eine weitere Begründung der Auswahl entfallen, zumal auch keine Gründe vorlagen, das Programm nicht zu verbreiten. Zudem sind auf der Multiplex-Plattform auch nach der gegenständlichen Änderung freie Kapazitäten zur Verbreitung eines weiteren Programms vorhanden.

Die Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung konnte im gegenständlichen Fall entfallen, da das Programm „Diaspora TV“ der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG auf deren eigener Multiplex-Plattform verbreitet wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.230/15-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. November 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, Stifterstraße 19, 4360 Grein, **per RSb**